

Vermerk

Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen (§ 18 GemHVO-Kameral)

Auf Nachfrage des Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Rick, ist zu prüfen, wer für die Bildung/Übertragung von Haushaltsresten zuständig ist.

Vorbemerkung

Aufgrund der Jährlichkeit des Haushaltsplans gelten alle bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel als erspart. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes stellt die (zeitliche) Übertragbarkeit von Ausgaben des Haushaltsplans dar. Ein wichtiges Instrument der flexiblen Haushaltsführung ist somit die Bildung/Übertragung von nicht oder nur teilweise in Anspruch genommenen Ausgabemitteln in das folgende Haushaltsjahr.

Die mittelbewirtschaftenden Fachbereiche wurden deshalb – wie in Vorjahren – aufgefordert, die erforderlichen Haushaltsreste zu beantragen. Die Anträge waren dahingehend zu begründen, ob die zur Übertragung kommenden Ausgabemittel bereits durch Rechtsverpflichtungen gebunden sind bzw. wenn nicht, ob bereits mit der Maßnahme oder der Beschaffung insgesamt begonnen wurde.

Rechtslage

Die nach diesen Kriterien geprüften Haushaltsreste bleiben damit über den Jahresabschluss hinaus für ihren Zweck verfügbar. Im Einzelnen gelten hierzu folgende Bestimmungen:

- Ausgabeansätze im **Vermögenshaushalt** bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Es handelt sich hierbei um eine Übertragbarkeit kraft Gesetzes.
- Ausgabeansätze im **Verwaltungshaushalt** können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird. Es handelt sich hierbei um eine Übertragbarkeit kraft Vermerkes im Haushaltsplan. Des Weiteren sind kraft Gesetzes die Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens sowie die Ausgabe für die Gewerbesteuerumlage (auch überplanmäßig) übertragbar. Auch die Ausgaben, die zu einem Budget gehören, können ganz *oder* teilweise für übertragbar erklärt werden.

Haushaltsreste sind prinzipiell Teil der Jahresrechnung, die von der Stadtvertretung nach vorangegangener Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss festzustellen ist. Diese Feststellung erfolgt in der Regel jedoch erst nach Abschluss der örtlichen Prüfung. Die Entscheidung darüber, welche Haushaltsmittel tatsächlich übertragen werden sollen, muss

deshalb schon aus buchungstechnischen Gründen zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt getroffen werden.

Da die Ausführung des Haushaltsplans nach § 65 GO dem Bürgermeister und seiner Verwaltung obliegt, ist auch lt. Kommentar zu § 93 GO von Bracker/Dehn die Aufstellung der Jahresrechnung Aufgabe des Bürgermeisters, sodass sämtliche Abschlussarbeiten zur Erstellung der Haushaltsrechnung als Verwaltungshandeln einzustufen ist.

Die Zuständigkeit für die Übertragung liegt insoweit bei der Verwaltung, als im Vermögenshaushalt oder im Verwaltungshaushalt eine gesetzliche Grundlage oder ein entsprechender Übertragungsvermerk im Haushaltsplan vorhanden ist. Für die weitere Übertragung von Ausgabemitteln ohne vorhandene Legitimation ist jedoch die Stadtvertretung zuständig, da hier keine Entscheidung im Zuge der Beschlussfassung über den Haushaltsplan getroffen wurde. Die Zuständigkeit für die Bildung von Haushaltseinnahmeresten liegt allein bei der Verwaltung, da es sich um Übertragungen kraft Gesetzes handelt.

Ergebnis

Die durch Beschluss der Haushaltssatzung/-plan 2013 getroffenen Haushaltsvermerke und Regelungen bezüglich der Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen sind als Anlagen beigefügt (Auszug aus dem Vorbericht, Haushaltssatzung).

Folglich fallen alle die in der Anlage dargestellten Haushaltsreste unter eines der Tatbestandmerkmale des § 18 Abs. 1 und 2 GemHVO-Kameral, sodass die Bildung/-Übertragung der Haushaltsreste ohne Gremienbeteiligung durch die Verwaltung vorgenommen werden kann.

Als Vorabinformation zum Rechnungsabschluss 2013 werden die übertragenen Ausgabemittel dem Finanzausschuss am 28.01.2014 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Im Auftrag

gez.
Koop

Anlagen

Auszug aus dem Vorbericht 2013, Seite 45
Haushaltssatzung 2013
Übersicht der Haushaltsreste

2) Herrn Bürgermeister Voß m.d.B. um Kenntnisnahme

Übertragung von Ausgabeermächtigungen**A) Im Verwaltungshaushalt** (§ 18 Abs. 1 GemHVO-Kameral)

1. sind die Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 50 und 51) übertragbar,
2. ist die Ausgabe für die Gewerbesteuerumlage (Untergruppe 810) übertragbar,
3. können andere Ausgaben, die zu einem Budget gehören, ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, *(siehe HH-Satzung)*
4. können andere Ausgaben, die nicht zu einem Budget gehören, ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert.

Im Einzelnen werden die nicht verbrauchten Haushaltsmittel bei nachfolgenden Haushaltsstellen für übertragbar erklärt:

<u>Zu Ziff. 3:</u>	020.5500	Haltung von Fahrzeugen
	020.6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage
	030.5200	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars
	030.6500/6501	Geschäftsausgaben/Geschäftsausgaben Druckerei
	030.6510	Bücher und Zeitschriften
	080.6555	Arbeitsmedizinische Betreuung
	080.6556	Sicherheitstechnische Betreuung
	110.6507	Kosten für Reisepässe und Pers.-Ausweise
	110.6509	Verwaltungskosten OWiG
	290.6390/6391/6393	Kosten für Schülerbeförderung
	4640.6023	Kosten für spez./prälv. Sprachförderung (Personal-/Sachkosten)
	4641.7175	Zuschuss für lfd. Zwecke (Kindertagesstätte „Giesensdorfer Weg 13“)
	4642.7175	Zuschuss für lfd. Zwecke (Kindertagesstätte „Zipfelmütze“)
	4643.7040	Zuschuss an Verein "Kinderbetreuung Ratzeburg e.V."
	4644.7080	Zuschuss für lfd. Zwecke (Montessori Kinderhaus)
	4645.7017	Zuschuss an Kirchengemeinde St. Petri (KiGa Hasselholt)
	4645.7121	Kostenausgleich nach § 25 KiTaG
	4646.7175	Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagespflege
	482.6910	Kosten der Unterkunft/Heizung (KdU)

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 65 GO i.V.m. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 Euro.
Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

§ 4

Für die im Verwaltungshaushalt nach § 15 (2) GemHVO-Kameral gebildeten Budgets (Einzelbudgets) gelten folgende Budgetierungsregeln:

Die Ausgaben eines Einzelbudgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Übersteigen die Mehreinnahmen eines Einzelbudgets die Mindereinnahmen, kann der übersteigende Betrag zu 50 % für Mehrausgaben verwendet werden. Spenden, Gutschriften, Versicherungsleistungen und sonstige zweckgebundene Einnahmen nach § 16 GemHVO-Kameral können in voller Höhe für Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen verwendet werden.

Die nicht verbrauchten Ausgabeansätze eines Einzelbudgets und Mehreinnahmen am Ende eines Haushaltsjahres sind zu 50 % als Haushaltsreste übertragbar.

* Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 01. Februar 2013 mit einem um 200,00 € gekürzten Kreditrahmen erteilt. Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt somit 169.200,00 €.

Ratzeburg, 07.02.2013

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

i. V. Suhr
Erster Stadtrat